

## Städtische Volksinitiative

gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a der Schaffhauser Stadtverfassung (RSS 100.1)



# Volksinitiative zur Förderung des gemeinnützigen Wohnraums (Wohnrauminitiative)

Die Verfassung der Stadt Schaffhausen (RSS 100.1) wird folgendermassen geändert:

Art. 2b (neu)

Abs. 1 Die Stadt Schaffhausen strebt eine stetige Erhöhung des Anteils der Wohnungen im Eigentum von Trägern des gemeinnützigen Wohnungsbaus am Gesamtwohnungsbestand an.

Abs. 2 Sie setzt sich zum Ziel, dass auf Gemeindegebiet mindestens 10 Prozent der vermieteten Wohnungen im Eigentum von Trägern sind, welche die Gemeinnützigkeitsanforderungen im Sinne von Art. 37ff. der eidgenössischen Wohnraumförderungsverordnung (WFV) erfüllen.

Abs. 3 a) Bis zur Erreichung dieses Ziels

1. werden keine Grundstücke und Gebäude verkauft, die der Stadt Schaffhausen oder einer von ihr beherrschten Unternehmung gehören und sich in Zonen für die Wohnnutzung befinden;
2. zieht die Stadt Schaffhausen gemeinnützige Wohnbauträger bei der Vergabe von Grundstücken im Baurecht anderen Bewerbern vor.

b) Ausdrücklich vorbehalten bleiben

1. der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden an gemeinnützige Wohnbauträger;
2. vom Grossen Stadtrat aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses bewilligte und dem fakultativen Referendum unterworfenen Ausnahmen;
3. Tauschgeschäfte von Grundstücken und Gebäuden;
4. Verkäufe unterhalb einer Wesentlichkeitsgrenze.

Abs. 4 Einzelheiten werden in einer Verordnung des Grossen Stadtrats geregelt.

Nach Ihrer Annahme tritt die Initiative auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Der Stadtrat kann Übergangsbestimmungen erlassen.

Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Geb. Datum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle	Infos NEIN
1						
2						
3				Geprüft durch die Stadtkanzlei Schaffhausen		
4				8. Juli 2017		
5						

Diese Volksinitiative dürfen nur in der Stadt Schaffhausen stimmberechtigte Personen unterzeichnen. Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, wird gemäss Art. 280 und Art. 32 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.



**Initiativkomitee:** Daniel Böhringer, Neherstieg 33; Matthias Frick, Webergasse 30; Martin Jung, Tannenstr. 4; Florian Keller, Morgenstr. 4; Angela Penkov, Kasinogässchen 1; Jürg Tanner, Gaishaldenweg 5; Christian Ulmer, Finsterwaldstr. 29; Linda de Ventura, Vordergasse 63; Marianne Wildberger, Bocksrietstr. 130; Bea Will, Bahnhofstr. 102.

Rückzugsklausel: Obige Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit dem absoluten Mehr ihrer Stimmen die Volksinitiative vorbehaltlos zurückzuziehen.

**Durch die Gemeinde auszufüllen:**

Die unterzeichnende Amtsperson bestätigt hiermit, dass die (Anzahl) \_\_\_\_\_ UnterzeichnerInnen in der Stadt Schaffhausen stimmberechtigt sind.

Amtsstempel



Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Der/die Stimmregisterführer/in  
Eigenhändige Unterschrift

**Vollständig oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen sind einzusenden an:**  
Alternative Liste Schaffhausen, Postfach 2, 8201 Schaffhausen